

Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V.

Schwetzingen Str. 119, 76139 Karlsruhe, Telefon 0721/35288-0, Fax 0721/3528829
E-Mail: info@vkbw.de

Merkblatt zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung über den Rahmenvertrag des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. mit der AXA Versicherung AG

(Ausgabe 1. Januar 2017 – alle früheren Ausgaben sind ungültig)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Grundzüge des Versicherungsschutzes dargestellt.

2. Versicherungsort und -gegenstand

Versichert sind alle, gemäß den örtlichen Bauvorschriften genehmigten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten sowie deren Inhalt auf der zur Versicherung angemeldeten Kleingartenparzelle (nicht: Wochenendhausgrundstück) des Vereinsmitglieds.

3. Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und Einbruchversuch.

Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus - nur nach einem erfolgten Einbruch - im und am Gebäude bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 EURO.

4. Feuer- und Sturm-/Hagel-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel.

Bei Schäden durch Hagel gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EURO.

5. Versicherte Sachen und Entschädigungsgrenzen

5.1. Als Inhalt von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten sind Haushalts- und Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung, die für vorübergehende Aufenthalte erforderlich sind, sowie die im Besitz des Kleingärtners stehenden Gerätschaften, die der unmittelbaren Bewirtschaftung des Kleingartens dienen, mitversichert.

5.2. An Kleidungsstücken ist Arbeits- und Freizeitkleidung bis 40 EURO je Kleidungsstück versichert.

5.3. Fahrräder sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres im verschlossenen Gartenhaus/-laube mitversichert. Die Entschädigung ist begrenzt auf insgesamt 250 EURO.

5.4. Gartenmöbel und -geräte, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Kleingartengrundstück befinden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 250 EURO versichert.

5.5. Im Übrigen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- | | |
|--|---------------------|
| - Lebensmittel und Getränke bis insgesamt | 50 EURO |
| - Zimmeruhren bis insgesamt | 25 EURO |
| - Spielzeug bis insgesamt | 50 EURO |
| - Herde, Kühlschränke, Grills und „Outdoorküchen“ bis jeweils | 300 EURO |
| - Radiogeräte bis insgesamt | 50 EURO |
| - Kaffeemaschinen bis | 60 EURO |
| - elektrische Werkzeuge, die nicht Gartengeräte sind, bis je Stück und insgesamt höchstens | 50 EURO
500 EURO |
| - sonstige Werkzeuge und Werkzeugkästen bis insgesamt | 100 EURO |
| - Handwagen und ähnliche Transportmittel bis insgesamt | 75 EURO |
| - mit dem Gebäude fest verbundene Markisen bis | 400 EURO |
| - mit dem Gebäude fest verbundene Solaranlagen und deren Zubehör bis insgesamt | 1.250 EURO |

Die reine Demontage (einfacher Diebstahl) von Solarmodulen gilt nicht versichert (siehe jedoch Ziff. 5.6.).

5.6. Reine Demontageschäden an Solarmodulen können gegen Zusatzprämie mitversichert werden, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind. Die Entschädigung ist begrenzt auf 400 EURO je Schadenfall und 800 EURO für alle Schadenfälle pro Kalenderjahr.

5.7. Außerdem sind versichert:

Bäume und Heckensträucher bei Brandschäden zum ortsüblichen Marktpreis als Jungpflanze.

Umzäunungen des versicherten Grundstückes, die im Eigentum des versicherten Kleingärtners stehen und bei einem versicherten Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus oder mit Gold, Silber oder Platin und alle Sachen aus Zinn;
- Pelze, Teppiche, Gobelins, Felle, Geweihe, Bilder und sonstige Kunstgegenstände;
- Sammlungen aller Art;
- Musikinstrumente nebst Zubehör;
- Schusswaffen nebst Zubehör;
- Tabakwaren und Tabakpfeifen;
- Zelte und Pavillons;
- Schwimm- und Planschbecken, Trampoline;
- Foto- Film- und Videogeräte, Ferngläser, Brillen und sonstige optische Geräte;
- Geräte der Unterhaltungselektronik, der Nachrichtentechnik und der Datenverarbeitung nebst Zubehör (auch Mobiltelefone, Smartphones und Tablets) sowie Antennen- und Satellitenempfangsanlagen (ausgenommen Radiogeräte gem. 5.5.).

Nicht versichert gilt auch der einfache Diebstahl (reine Demontage) von Gebäudebestandteilen, wie z.B. Dachrinnen- und Regenfallrohre, insbesondere solche aus Kupfer.

7. Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten ist der ortsübliche Neubauwert, also nicht ein etwa veranschlagter Verkaufs- bzw. Kaufpreis.

Versicherungswert von den übrigen Sachen in 5.) ist der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss mindestens 5.000 EURO betragen, auf volle 500 EURO und ab 10.000 EURO auf volle 1.000 EURO lauten.

Vereinbarungen von Versicherungssummen über 25.000 EURO bedürfen der besonderen Zustimmung der AXA.

9. Unterversicherung

Entspricht die gewählte Versicherungssumme im Schadenfall nicht dem tatsächlichen Versicherungswert der versicherten Baulichkeiten und Sachen, wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert gekürzt.

Es empfiehlt sich daher, die Versicherungssumme ausreichend hoch zu wählen und regelmäßig zu überprüfen, damit im Schadenfall keine finanziellen Nachteile entstehen.

Insbesondere der Neubauwert der Gartenlauben sollte anhand der aktuellen Mittelwerttabelle (s.Rückseite) regelmäßig überprüft und gegebenenfalls die Versicherungssumme angepasst werden.

Beispiel für Unterversicherung:

Versicherungssumme: 5.000 EURO

Tatsächlich vorhandener Versicherungswert: 10.000 EURO

Schadenhöhe:
z. B. Einbruch-Schaden 2.500 EURO

Entschädigungsberechnung:

$\frac{\text{Schaden } 2.500 \times \text{Vers.su. } 5.000}{\text{Vers.wert } 10.000} = 1.250 \text{ EUR}$

Entschädigung lediglich: 1.250 EURO

10. Jahresprämie

Die Jahresprämie einschl. Versicherungssteuer beträgt für

<u>Versicherungssummen</u>	<u>Jahresprämie</u>
<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
5.000	25,00
5.500	27,50
6.000	29,50
6.500	31,50
7.000	33,50
7.500	35,50
8.000	37,50
8.500	40,00
9.000	42,00
9.500	44,00
10.000	52,00
11.000	57,00
12.000	62,00
13.000	67,00
14.000	72,00
15.000	77,00
16.000	82,00
17.000	87,00
18.000	92,00
19.000	97,00
20.000	102,00
21.000	107,00
22.000	112,00
23.000	117,00
24.000	122,00
25.000	127,00

für die Zusatzversicherung
(reine Demontageschäden an
Solarmodulen gem. 5.6.) 25,00

Höhere Versicherungssummen sind auf Anfrage möglich

11. Anmeldung zur Versicherung

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt nur über den Ortsverein schriftlich beim

**Verband der Kleingärtner
Baden-Württemberg e.V.
Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe**

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Termin, frühestens am Tag nach Eingang der Anmeldung beim Verband. Liegt der Versicherungsbeginn in der Zeit vom 01.01.– 30.06. wird die volle Jahresprämie, bei Versicherungsbeginn vom 01.07.– 31.12. wird die halbe Jahresprämie berechnet.

Die Vereinsmitglieder haben die erste Prämie gleichzeitig mit der Anmeldung an den Ortsverein zu leisten.

12. Abmeldung und Reduzierung

Eine Abmeldung von der Versicherung bzw. Reduzierung der Versicherungssumme ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Meldung hierzu muss spätestens sechs Wochen vor diesem Termin über den Ortsverein dem Verband zugehen.

Bei Besitzwechsel geht der Versicherungsschutz auf den neuen Besitzer über. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

13. Schadenmeldung

Schäden, für die eine Entschädigung beansprucht wird, sind über den Ortsverein dem Verband unverzüglich, spätestens drei Monate nach Feststellung des Schadens, zu melden.

Beschädigungen von versicherten Sachen sind mit aussagefähigen Fotos zu belegen.

Beim Abhandenkommen von Sachen oder bei einer vermuteten Straftat ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Schadenfalles durch den Versicherten bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Das Aktenzeichen der Polizei ist zwingend erforderlich.

14. Leistung im Schadenfall

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils direkt an den Geschädigten nach Zustimmung des Verbandes.

Bei zerstörten Baulichkeiten wird zunächst der Zeitwert erstattet. Der Restbetrag bis zum ortsüblichen Neubauwert wird erst dann erstattet, wenn der Wiederaufbau innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt erfolgt ist.

Bei Beschädigungen werden die notwendigen Reparaturkosten ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert der Sache oder Baulichkeit zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Eigenleistungen des Kleingärtners zur Beseitigung eines versicherten Schadens werden mit 10 EURO je Arbeitsstunde vergütet.

Notwendige Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten werden bis max. 15% der angemeldeten Versicherungssumme zusätzlich zu dieser erstattet.



Ermittlung der notwendigen Versicherungssumme

Berücksichtigen Sie bei der Zusammenstellung die Preise, die beim Kauf gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand zu zahlen sind.

Wichtig: Den Neubauwert der Gebäude berechnen Sie bitte anhand der untenstehenden Mittelwerte. Der gemäß den Wertermittlungsrichtlinien festgestellte Wert bei einem Pächterwechsel stellt i.d. Regel den Zeitwert unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung dar, und darf nicht als Versicherungswert verwendet werden.

Vermeiden Sie Unterversicherung!

Eine Unterversicherung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigung (siehe Beispiel unter Ziffer 9).

	Gegenstände	Wert in EURO
Gebäude	Gartenlaube	
	Geräteschuppen	
	überdachter Freisitz, Pergola	
	Gewächshaus (keine Foliengewächshäuser)	
	Sonstige Baulichkeiten	
Höherwertige Bauausführung	Isolierverglasung	
	Strom-/Wasseranschluß	
	Solaranlage	
	Sonstiges	
Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände		
Gartengeräte und Gartenmöbel		
Umzäunung des Grundstücks, sofern Eigentum des einzelnen Kleingärtners		
Bäume und Heckensträucher (zum Preis als Jungpflanze)		
Sonstiges		
Vorsorgebetrag für Neuanschaffungen (empfehlenswert sind mindestens 10 %)		
Gesamtsumme (aufgerundet gem. Ziffer 8.) = Versicherungssumme		

Mittelwerte von Gartenlauben zur Ermittlung des Gebäudewertes (Stand 01/2017)	Mittelwert pro qm
1. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: 1 Tür, 1 Fenster mit Einfachverglasung, keine Zwischenwände / -decken	250 EURO
2. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: mehrere Türen/Fenster mit Einfachverglasung, mit Zwischenwänden / -decken	360 EURO
3. Gartenlaube – doppelwandige Holzbauweise Ausführung wie 2.	480 EURO
4. Gartenlaube – Steinbauweise Ausführung wie 2.	600 EURO
5. Überdachter Freisitz	225 EURO
6. Pergola (nicht überdacht bzw. natürlich begrünt)	150 EURO



Beispielhafte Berechnung zur Ermittlung der Versicherungssumme

Gartenlaube zum Neubauwert:

Maße: 3,00m x 4,00m = 12 qm
Ausführung: doppelwandig aus Holz mit einem Fenster und einer Türe
Mittelwert gemäß Merkblatt: 480,00 € / qm
Versicherungssumme Gartenlaube: 12 qm x 480 = **5.760,00 €**

Geräteschuppen zum Neubauwert:

Maße: 1,00m x 4,00m = 4 qm
Ausführung: einwandig aus Holz
Mittelwert gemäß Merkblatt: 250,00 € / qm
Versicherungssumme Geräteschuppen: 4 qm x 250 = **1.000,00 €**

Pergola zum Neubauwert:

Maße: 2,00m x 4,00m = 8 qm
Mittelwert gemäß Merkblatt: 150,00 € / qm
Versicherungssumme Pergola: 8 qm x 150 = **1.200,00 €**

Auch zum Versicherungswert zählen:

Einrichtungsgegenstände, Gartengeräte und Gartenmöbel zum Neuwert, z.B. **1.800,00 €**

Aufräumungs-/Abbruchkosten (bei Totalschaden) z. B.: Schuttbeseitigung, Container.
Gartenlaube Holz **1.800,00 €**, Gartenlaube Stein **2.300,00 – 2.800,00 €**

Der Versicherungswert in dieser Beispielrechnung beträgt also 11.560,00 € – 14.200,00 €
die notwendige Versicherungssumme folglich mindestens **12.000,00 € - 15.000,00 €** je nach
Bauart der Laube.

Gerne helfen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Ermittlung der richtigen Versicherungssumme
weiter. Bitte fragen Sie uns.

Ihre

AXA Versicherung AG
Abt. Sach-Schaden
Tel.089/540618834

AXA Generalvertretung
Gruber & Bofinger
Tel. 0711/6409173

Verband der Kleingärtner
Baden-Württemberg e.V.
Tel. 0721/35288-0



Anleitung zur Schadenmeldung

Allgemein

Jeder Schadenfall muss unverzüglich mit der dafür vorgesehenen Schadenformular über den Ortsverein dem Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. angezeigt werden. Vom Verein müssen in der Schadenanzeige die Versicherungsnummer und die Versicherungssumme eingetragen werden.

Wichtig: Die Schadenanzeige muss vom Versicherten unterzeichnet sein.

Unvollständige oder direkt an die AXA Versicherung eingereichte Schadenmeldungen verzögern die Bearbeitung und Schadenregulierung!

Brandschäden und große Einbruchdiebstahl-, Sturm- und Hagelschäden müssen vorab, also vor Beginn der Aufräumarbeiten telefonisch beim Verband der Kleingärtner gemeldet werden, damit hier gegebenenfalls eine Besichtigung vor Ort erfolgen kann.

Von beschädigten bzw. zerstörten und entwendeten Sachen unbedingt und soweit möglich Belege beifügen. Hilfreich für die Schadenregulierung ist, wenn von beschädigten Sachen Fotos beigefügt werden.

Einbruchschäden

Formular: Schadenanzeige Einbruchdiebstahl
- Abschnitte 1. und 2. generell,
- Abschnitt 3. zusätzlich ab einer Schadenhöhe von 250 Euro;

Die Anzeige eines Einbruchschadens bei der Polizei und die Angabe der Tagebuchnummer in der Schadenanzeige ist zwingend notwendig.

Feuerschäden

Formular: Schadenanzeige Feuer
- Abschnitte 1. und 2. generell,
- Abschnitt 3. zusätzlich ab einer Schadenhöhe von 250 Euro;

Die Anzeige eines Brand- oder Explosionsschadens bei der Polizei und die Angabe der Tagebuchnummer in der Schadenanzeige sind zwingend erforderlich.

Sturm-/Hagelschäden

Formular: Schadenanzeige Sturm/Hagel
- Abschnitte 1. und 2. generell,
- Abschnitt 3. zusätzlich ab einer Schadenhöhe von 250 Euro;



Vandalismus/Sachbeschädigung innerhalb der Gartenanlage

Im Umfang der FED-Versicherung des VKBW besteht Versicherungsschutz gegen Feuer-, Sturm-, Hagel- und Einbruchdiebstahlschäden an Gebäuden und deren Inhalt auf der angemeldeten Gartenparzelle.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falschen Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeugen eindringt.

Gemäß den Bedingungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, sind Schäden durch Vandalismus im und am Gebäude nach einem erfolgten Einbruch in das Gebäude bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro mitversichert.

Bäume Sträucher und Erntegut gelten mitversichert, wenn sie bei einem Brandschaden zerstört oder beschädigt werden.

Reine Sachbeschädigung an Bepflanzungen, so wie nach böswilligen Beschädigungen an Gebäuden ohne einen erfolgten Einbruch in das Gebäude selbst, Ziergegenständen, Teich- und Beleuchtungen usw. auf dem Kleingartengrundstück sind leider nicht versichert und auch nicht versicherbar.

Ihre

AXA Versicherung AG
Abt. Sach-Schaden

AXA Generalvertretung
Gruber & Bofinger
Tel. 0711/6409173

Verband der Kleingärtner
Baden-Württemberg e.V.
Tel. 0721/35288-0

Beispiel zum Ausfüllen der Schadensmeldung
(3.Ergänzende Angaben zur Entschädigungsberechnung)

a) Neuwert der Gartenlaube :

Beschreibung der Gartenlaube: Maße: 3,00m x 4,00m = 12 qm
Ausführung: doppelwandig aus Holz mit einem Fenster und einer Türe
Mittelwert gemäß Merkblatt: 480,00 € / qm
Versicherungssumme Gartenlaube: 12 qm x 480 = **5.760,00 €**

b) Geräteschuppen :

Beschreibung des separaten Geräteschuppen: Maße: 1,00m x 4,00m = 4 qm
Ausführung: einwandig aus Holz
Mittelwert gemäß Merkblatt: 250,00 € / qm
Versicherungssumme Geräteschuppen: 4 qm x 250 = **1.000,00 €**

c) Pergola :

Beschreibung des überdachten Freisitzes/ Pergola: Maße: 2,00m x 4,00m = 8 qm
Mittelwert gemäß Merkblatt: 150,00 € / qm
Versicherungssumme Pergola: 8 qm x 150 = **1.200,00 €**

d) Neuwert der Einrichtung, Geräte, Gartenkleidung:

e) Einzäunung (soweit Eigentum des Versicherten):

f) Marktwert der Bäume und Sträucher:

Mittelwerte von Gartenlaube usw. erhalten Sie auf dem **Merkblatt** hinten.

Der Punkt 3 muss **immer** ausgefüllt werden wenn der Schaden höher ist als 250,00 €, damit die Versicherung errechnen kann ob Sie richtig Versichert sind.

Information zur FED Versicherung



Die Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung kann **jederzeit erhöht** oder **angemeldet** werden. Dabei gilt folgende Regelung:

1. Neuanmeldungen und Erhöhungen ab 01.01. bis zum 30. Juni eines Jahres:

Die Versicherungsprämie muss in diesem Fall komplett für 12 Monate bezahlt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt frühesten einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim Verband.

1. Beispiel: **Neuanmeldung** zum 15.03. über 10.000 € Versicherungssumme, Prämie ganzjährig **52 €**.

Versicherungssumme neu € 10.000	Prämie ab 01.01.	<u>€ 52,00</u>
---------------------------------	-------------------------	-----------------------

2. Beispiel: **Erhöhung** der Versicherungssumme von 5.000 € auf 10.000 € zum 15.03..

Versicherungssumme neu € 10.000	Prämie ab 01.01.	€ 52,00
Versicherungssumme alt € 5.000	./.. Prämie bereits. bez.	<u>€ 25,50</u>

Nachzahlung **€ 26,50**

2. Neuanmeldungen und Erhöhungen zum 01. Juli und danach:

Die Versicherungsprämie bzw. der Differenzbetrag muss in diesem Fall für das restliche halbe Jahr gezahlt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim Verband.

1. Beispiel: **Neuanmeldung** zum 01.08. über 10.000 € Versicherungssumme, Prämie $\frac{1}{2}$ jährlich **26 €**.

Versicherungssumme neu € 10.000	Prämie ab 01.07.	<u>€ 26,00</u>
---------------------------------	-------------------------	-----------------------

2. Beispiel: **Erhöhung** der Versicherung von 5.000 € auf 10.000 €

Versicherungssumme neu € 10.000	Prämie ab 01.07.	€ 26,00
Versicherungssumme alt € 5.000	./.. Prämie bereits. bez.	<u>€ 12,75</u>

Nachzahlung **€ 13,25**

3. Reduzierung der Versicherungssumme oder Kündigung:

Sind nur zum Jahresende möglich. Wegen der Kündigungsfristen bei der Versicherungsgesellschaft, müssen die Änderungsmeldungen der Vereine bis **spätestens 15. Dezember** beim Verband der Kleingärtner B.-W. vorliegen.

Wichtig: Beitragsrückerstattungen werden nicht gewährt.

Anmerkung: Die FED-Versicherung bezieht sich ausschließlich auf die Gartenparzelle. Sie ist bei einem Pächterwechsel übertragbar.